

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 25.

Darmstadt. Montag, den 25. Januar

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Wien, 15. Jan. General Hess ist von seiner Rundreise nach das südliche Deutschland — wie ich aus guter Quelle weiß — vollkommen zufrieden mit dem Resultate seiner Mission zurückgekehrt. Er hat die Aufnahme, welche er an allen von ihm besuchten Höfen fand, vor einigen Tagen zurückgekehrt. Der nationale Geist der Deutschen, ein Selbstgefühl, welches Manche uns bereits für erloschen hielten, ist erwacht; es wird geteilt den Thronen wie in den Hütten. Darüber kann man sich nicht täuschen. Bei einer solchen Stimmung der Fürsten und Völker konnten die Anträge der reren v. Kadotich und v. Hess einer günstigen Aufnahme sicher sein. Diese haben sie denn auch allenthalben gefunden, und werden die Fürsten, in der Vaterlandsliebe seiner Bevölkerung, in der Sorge für die Wohlfahrt seiner Regierungen, unter dem Vorwurfe der deutschen Großmächte, die Mittel finden wird, vorkommen. Galles jedweden Angriff eines auswärtigen Feindes siegreich zu wehren. Liegt nun dieser Fall so nahe? Dieß ist eben die Frage, welche seit einem halben Jahre die Gemüther bewegt, die zaghaften Herzen der Geld- und Börsenmänner erschüttert, den Massen aber ein gerechtes Selbstgefühl erregt hat. In der That haben die Fürsten keine Augenblicke veräußert; damit aber das Vertrauen kein blindes sey, mußten die Eventualitäten des Krieges vorgegeben werden. Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, bietet die Mission der militärischen Bevollmächtigten überreichs und Preußen keinen Stoff zur Beunruhigung; in der That ist die glückliche Fügung liegt vielmehr eine Bürgschaft der Erhaltung des Friedens.

Carlsberg, 23. Jan. Durch die Gnade S. M. des Königs nun den hier wohnenden Engländern, welche zahlreicher sind, in irgend einer andern Stadt der Provinz, die herrliche, aber schon seit langen Jahren verödete Schlosskapelle zum öffentlichen Gottesdienste nach der Lehre der englisch-bischoflichen Kirche, unter dem Namen der St. Michaelskirche überlassen worden. Der edle Bau, die schnelle Ausstattung in weißem Marmor und Gold, die Gemälde von Zick machen diese Kirche zu einem der geschmackvollsten Tempel am Rhein, und kaum mag das reiche Land selbst eine schönere Capelle aufzuweisen haben. Unsere unverwundten Gäste werden diese königliche Guld, diesen Beweis von Galkfreundschaft dankbar zu schätzen wissen. Ist dieß die erste Kirche am ganzen Rheinstrom, welche bis jetzt den Engländern allein zugestanden worden ist. (Ab. u. M. Ztg.)

München, 19. Jan. Einer unter dem 1. d. M. an den 31. Oberkammererstab erlassenen, das Rangverhältniß der vormaligen kaiserlichen fürstlichen und gräflichen Häuser in Baiern betreffenden allerhöchsten Anordnung zufolge gebürt nun der 13. am königl. Hofe den Häuptern der vormaligen reichsständlichen fürstlichen Familien, dann den Gemahlinnen und Wittwen derselben nach staats- und fürstenrechtlichen Principien. Falls des Rechts der Ebenbürtigkeit theilhaftig sind), unmittelbar nach den Prinzen und Prinzessinnen vom königlichen Geschlecht und den Mitgliedern des herzoglich Leuchtenbergischen, als eines standesberechtigten Hauses in Baiern, so wie nach den Fürstlichen der Kronärzten, deren Rang, gleich jenem des herzoglich Leuchtenbergischen Hauses, keine Veränderung erleidet. Jene kaiserlichen Frauen jedoch haben jederzeit der Oberkammerer S. M. der Königin nachzutreten, da diese in ihrer dienstlichen Stellung immer zunächst Ihrer Maj. zu bleiben hat. Die keine

Kronärzten Habenden reihen sich nach dem Alter ihres bei dem vormaligen Reichstage genossenen Sitz- und Stimmrechts, d. h. nach Introduction in den Reichsfürstenthat. Den Häuptern der vormaligen reichsgräflichen Familien, nebst ihren ebenbürtigen Gemahlinnen und Wittwen, bleibt die ihnen bisher angewiesene Stelle in der ersten Rangklasse, und dieselben stehen senach den Kronbeamten, den übrigen Fürsten, den Inhabern der obersten Hofämter, dem Capitaine des Gardes und den Erzbischofen nach. Die Mitglieder der vormaligen reichsfürstlichen Häuser sowohl in absteigender, als in den Seitenlinien, nebst Gemahlinnen und Wittwen, reihen sich an die Standeshäupter; ebenso die Mitglieder der vormaligen reichsgräflichen Häuser den Häuptern dieser letzteren an, wobei jedoch den erstgeborenen Söhnen der Familienhäupter, ihren Gemahlinnen und Wittwen, der Vortritt vor den Nachgebornen zusteht. Bei allen Nachgebornen der vormaligen reichsständlichen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche in kaiserlichen Civil- oder Militärämtern stehen, bestimmt den Rang lediglich dieses Dienstverhältniß. In Beziehung des Ranges der Häupter der standesberechtigten Familien, wo dieselben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kammer der Reichsräthe erscheinen, bleibt die in der Verfassungsurkunde festgesetzte Rangordnung unverändert. (Münd. v. J.)

Luxemburg, 17. Jan. Die Rhein- und Mosel-Ztg. berichtet aus dieser Stadt: „Der herrliche Aufschwung vaterländischer Gesinnung, mit welchem unserer Geschichte ein neues kostbares Blatt hinzugefügt wird, ist den Herzen der Bewohner unseres Großherzogthums so wenig fremd geblieben, daß das belgische „Echo du Luxembourg“ die Klage erhebt, ein germanischer Schwundel habe im Großherzogthum überhand genommen. Das Gefühl, einem großen, mächtigen und edlen Volke anzugehören, erfüllt den Luxemburger mit freudigem Stolz, und täglich erkennt er es mehr, daß er nur im engen Anschlusse an das Gesamtvaterland eine feste Bürgschaft für die Wahrung seiner heiligsten und wichtigsten Interessen finden kann. Wir wünschen es daher sehr, daß der Zollverein sein Netz auch über unser Land ausbreiten möge. Zwar haben sich einige Stimmen gegen diese Verbindung ausgesprochen und die Befürchtung geäußert, es würden der Weinbau und die Tuchfabriken des Großherzogthums bedeutenden Nachtheil erleiden. Aber abgesehen davon, daß die Gewerbetreibenden und Lehbauern durch den Anschluß an den deutschen Zollverein unbestreitbar mehr gewinnen werden, als die ersten für den Augenblick einbüßen, so werden sich auch dem Kaufmann und Fabrikanten nach Deutschland hin neue Abfahrswege eröffnen, die bald und reichlich ersetzen, was durch den geschmälereten Verkehr mit Belgien verloren gegangen ist. Ein anderer Wunsch, dessen Gewährung uns nicht weniger am Herzen liegt, ist der, daß endlich nun auch die deutsche Sprache die Berücksichtigung finde, die ihr in einem zum deutschen Bunde gehörenden Lande zu Theil werden muß. Wenn früherhin das Großherzogthum einen französischen, einen wallonischen und einen deutschen Canton umfaßte, so wurde der erste durch die wienener Congreßacte und der zweite durch den Londoner Vertrag von 1839 vom deutschen Theile getrennt, so daß kein Grund vorhanden ist, warum nicht in dem letztern die deutsche Sprache zum Betrieb der öffentlichen Geschäfte allein angewendet werden sollte. Es fordert dieses das Interesse der Einwohner so wie die Ehre der Nation. Mit Vergnügen bemerken wir, daß der Gebrauch des Französischen auch in den Kreisen der höhern Gesellschaft dem des Deutschen zu weichen angefangen. Von den beiden im Großherzogthum gedruckten öffentlichen Blättern er-